

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern  
hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1979 in M, an der teilgenommen haben

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)  
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)  
Gabriele Weigl (Jur. Beisitzerin)  
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)  
Dr. Gerd Völlinger (Laienbeisitzer)

in Sachen

Berufung von Herrn K gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes O vom 31.10.1978 wegen  
Ausschluß aus der CSU aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. Dezember 1979 folgende

### **Entscheidung**

erlassen:

1. Der Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichtes O vom 31.10.1978 wird aufgehoben.
2. Dem Mitglied, Herrn K, wird die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.
3. Der weitergehende Antrag des Ortsverbandes B wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

#### **I.**

Herr K aus B ist langjähriges Mitglied des Gemeinderates B. Seit dem Jahre 1974 kam es in B und insbesondere im Gemeinderat zu Zerwürfnissen wegen der Frage der Bebaubarkeit des Gebietes "Häusern". Herr K war ein entschiedener Gegner dieser Bebauung. Im Zuge der Auseinandersetzungen äußerte er u.a. in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.02.1976, eine Behördenbesprechung, die am 05.12.1974 stattgefunden hat, sei eine "Lumperei" gewesen, die Fachleute seien von den Politikern (gemeint war u.a. Staatsminister S) gezwungen worden, dieser "Lumperei" zuzustimmen. Am 22.12.1977 übergab Herr K der Presse ein Schreiben, das er an den Ortsvorsitzenden des Ortsverbandes B, Herrn P, gerichtet hatte, in dem es u.a. heißt, es handle sich um "berüchtigte CSU-Spezi-Begünstigungspolitik". Der Ortsvorsitzende habe sich als Mitläufer für Privatinteressen auf Kosten der Allgemeinheit qualifiziert. Dabei deutete Herr

K an, daß die Entscheidung des Ortsvorsitzenden dadurch beeinflußt worden sei, daß ihm vom Kloster B Fischweiher zu günstigen Bedingungen verpachtet worden seien.

Die Presse brachte Auszüge aus diesem Schreiben. Als Herr K in der Nominierungsversammlung vom 09.12.1977 nur zum Ersatzkandidaten für den Gemeinderat nominiert wurde, gründete er zusammen mit anderen Bürgern die "B-er Bürgervereinigung"; auf deren Liste kandidierte er erfolgreich für den Gemeinderat.

Auf Antrag des Ortsvorstandes des Ortsverbandes B der CSU hat das Bezirksschiedsgericht O der CSU aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 31.10.1978 entschieden,

daß Herr K aus der CSU ausgeschlossen werde.

Gegen diesen Schiedsspruch hat Herr K mit Schriftsatz vom 23.03.1979 form- und fristgerecht Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht hat der Vorstand des Ortsverbandes B seinen Ausschlußantrag aufrecht erhalten. Herr K hat beantragt,

den Ausschluß aus der Partei aufzuheben.

## II.

Die Feststellungen, die das Bezirksschiedsgericht in seiner schriftlichen Entscheidungsbegründung zum Sachverhalt getroffen hat, haben sich vor dem Landesschiedsgericht bestätigt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Tatbestand des Schiedsspruches des Bezirksschiedsgerichtes verwiesen. Gegen die tatsächlichen Feststellungen des Bezirksschiedsgerichtes hat auch keiner der Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben.

## III.

Das Landesschiedsgericht stimmt mit dem Bezirksschiedsgericht darin überein, daß Herr K besonders schwerwiegend gegen die Ordnung der Partei verstoßen und in der Öffentlichkeit parteischädigend gewirkt hat. Obwohl Herr K auch nach Auffassung des Landesschiedsgerichtes erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr erheblichen Schaden zugefügt hat, wertet es im Gegensatz zum Bezirksschiedsgericht die Verfehlungen nicht als so schwerwiegend, daß sie einen Ausschluß aus der Partei rechtfertigen würden. Gemäß § 12 Abs. 2 b) der Schiedsgerichtsordnung hat es deshalb anstelle des Parteiausschlusses eine Ordnungsmaßnahme nach § 48 Abs. 2 der Satzung verhängt.

Das Landesschiedsgericht hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, daß Herr K nicht aus grundsätzlicher Feindschaft gegen die CSU und ihre Politik gehandelt hat, sondern daß es sich hier um den nicht

seltenen Fall handelt, daß sich Emotionen an einem im Grunde unpolitischen Einzelfall entzünden und dann zu so großer Flamme emporgeblasen werden, daß die Betroffenen, hier Herr K, in einer Art und Weise reagieren, die dem relativ unbedeutenden Gegenstand völlig unangemessen ist. Auch wenn Herr K in seinem blinden Eifer weit über das Ziel hinausgeschossen ist, meint das Landesschiedsgericht aber, daß es möglich sein muß, ihn, wenn die Emotionen einmal wieder etwas nachgelassen haben, wieder in die CSU, der er, wie er glaubwürdig versichert, nach wie vor anhängt, zu integrieren. Dem Umstand, daß es nicht zuletzt ein bayerischer Staatsminister und Bezirksvorsitzender der CSU war, dem die maßlosen Angriffe des Herrn K gegolten haben, möchte das Landesschiedsgericht in diesem Zusammenhang kein allzu großes Gewicht beimessen, zumal Herr K zu seinen Äußerungen doch wohl durch entsprechende Andeutungen seitens der Beamten des Landratsamtes animiert worden ist. Letzteres entschuldigt zwar Herrn K nicht, weil man von einem Mitglied der CSU erwarten muß, daß es Äußerungen Dritter kritisch beurteilt und ihnen nicht ungeprüft zu parteischädigender Publizität verhilft; es macht aber doch das Verhalten des Herrn K verständlicher und hat das Landesschiedsgericht zu einer mildereren Beurteilung bewogen.

Was schließlich die Kandidatur des Herrn K auf der Liste einer von ihm gegründeten "Bürgervereinigung" betrifft, so geht die bisherige Entscheidungspraxis des Landesschiedsgerichtes dahin, eine solche Kandidatur nur dann als Ausschlußgrund anzusehen, wenn der Bewerber - was hier nicht der Fall war - sich mit einer anderen politischen Partei zu einem gemeinsamen Wahlkampf verbindet oder wenn der Bewerber einen Wahlkampf führt, der sich nicht auf die Werbung für die eigene Person beschränkt, sondern mit politischen Parolen gegen die CSU und ihre offiziellen Bewerber so kämpft, daß die CSU - nicht nur ein einzelner ihrer Kandidaten - in den Augen der Wähler erhebliche Einbußen erleiden muß. Bei mehr persönlich gefärbten oder durch örtliche Zwistigkeiten gekennzeichneten Auseinandersetzungen hat das Landesschiedsgericht dagegen bisher von einem Parteiausschluß abgesehen. An diesen Grundsätzen hält das Landesschiedsgericht auch weiterhin fest. Dies darf nicht dahin mißverstanden werden, als billige es den mancherorts eingerissenen Mißstand, daß gerade bei Gemeinderatswahlen jeder unterlegene Bewerber seine eigene "Bürgerliste" aufstellt und auf ihr gegen die von der CSU eingereichte Liste kandidiert. Das Landesschiedsgericht sieht in einem solchen Verhalten in jedem Fall einen schweren Ordnungsverstoß, der regelmäßig die schwerwiegendste Ordnungsmaßnahme auslösen muß, welche die Satzung kennt, nämlich die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern. Diesen Grundsätzen ist das Landesschiedsgericht mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme auch hier gefolgt.

#### IV.

Das Verfahren des Landesschiedsgerichtes ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes nicht statt.